

Das Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat die folgende Ordnung genehmigt. Sie ist im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Nr. 5/2002 vom 27.05.2002, S. 223 - 229 veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die im Folgenden aufgeführte Fassung der im Amtsblatt veröffentlichten Fassung entspricht, aber keinen amtlichen Charakter besitzt. Im Zweifelsfall gilt die im Amtsblatt veröffentlichte Fassung.

Infolge der mit dem Genehmigungserlass des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 25.01.2001 erteilten vorläufigen Anwendungsgenehmigung hat der Senat am 03.07.2001 folgende zusätzlichen Übergangsbestimmungen beschlossen:

„Diese Ordnung ist an der TU Ilmenau ab dem 15. Juli 2001 anzuwenden. Beschlüsse von Fakultätsräten und Promotionskommissionen in laufenden Verfahren, die vor dem 15.07.2001 nach der Promotionsordnung vom 07.12.1993 gefasst wurden, bleiben gültig. Ab dem 15. Juli 2001 ist für neue Verfahren und für Beschlussfassungen in laufenden Verfahren die ab 15.07.2001 anzuwendende Ordnung zugrunde zu legen.“ (Rektoratsmitteilung Nr. 20/2001)

PROMOTIONSORDNUNG

DER TECHNISCHEN UNIVERSITÄT ILMENAU

- Allgemeine Bestimmungen -

Gemäß § 5 Absatz 1 in Verbindung mit § 79 Absatz 2 Nr. 10 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 9. Juni 1999 (GVBl. S. 331) erlässt die Technische Universität Ilmenau folgende Promotionsordnung - Allgemeine Bestimmungen - der Technischen Universität Ilmenau. Der Senat der Technischen Universität Ilmenau hat am 9. Mai 2000 der Promotionsordnung zugestimmt.

Das Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat mit Erlass vom 25.01.2001, Az. H4-437/522-7-, die Ordnung genehmigt.

§ 1 - Allgemeines

(1) Die Technische Universität Ilmenau verleiht im Ergebnis eines erfolgreich durchgeführten Promotionsverfahrens folgende akademische Grade durch die zuständige Fakultät:

Doktoringenieur (Dr.-Ing.)

Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik;

Fakultät für Maschinenbau;

Fakultät für Informatik und Automatisierung entsprechend der zu dieser Ordnung erlassenen Besonderen Bestimmungen

Doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.)

Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften im Bereich der Mathematik und der Naturwissenschaften;

Fakultät für Informatik und Automatisierung entsprechend der zu dieser Ordnung erlassenen Besonderen Bestimmungen

Doctor philosophiae (Dr. phil.)

Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften im Bereich der Angewandten Medienwissenschaft

Doctor rerum politicarum (Dr. rer. pol.)

Fakultät für Wirtschaftswissenschaften

(2) Die Regelungen der Ehrenpromotion ergeben sich aus § 18.

(3) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

(4) Der gleiche akademische Grad darf, abgesehen von einer Ehrenpromotion, nur einmal an eine Person verliehen werden.

(5) Die Fakultäten können Besondere Bestimmungen (BB) zu dieser Promotionsordnung erlassen, soweit diese Promotionsordnung keine anderen Regelungen vorsieht.

§ 2 - Ziel und Inhalt der Promotion

Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit. Dieser Nachweis wird in der Regel erbracht durch die Dissertation als selbständiger Beitrag zum wissenschaftlichen Erkenntnisfortschritt (§ 3) und eine wissenschaftliche Aussprache (§ 10).

§ 3 - Dissertation

(1) Die Dissertation ist eine vom Antragsteller verfasste wissenschaftliche Abhandlung, die eine Erweiterung des aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstandes erkennen lässt. Sie kann bereits teilweise veröffentlicht worden sein, wobei jedoch nicht auf das beabsichtigte bzw. laufende Promotionsverfahren hingewiesen worden sein darf. Die Dissertation ist in deutscher Sprache abzufassen. Die Abfassung der Dissertation und die Durchführung der wissenschaftlichen Aussprache in englischer Sprache können bei der Fakultät beantragt werden. Bei Abfassung der Dissertation in englischer Sprache ist eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache erforderlich.

(2) Eine von einer anderen Fakultät oder einer anderen mit dem Promotionsrecht ausgestatteten Hochschule nach Eröffnung des Promotionsverfahrens zurückgewiesene Arbeit darf nicht als Dissertation vorgelegt werden.

(3) Diplomarbeiten oder andere Arbeiten, die bereits zu Prüfungszwecken gedient haben, werden als Dissertation nicht zugelassen. Ergebnisse solcher Prüfungsarbeiten kön-

nen jedoch für die Dissertation verwendet werden. Die betreffenden Arbeiten sind im Quellenverzeichnis anzugeben.

§ 4 - Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Durchführung eines Promotionsverfahrens ist ein erfolgreiches universitäres Hochschulstudium, das mit der Diplomprüfung oder einer dieser Prüfung äquivalenten akademischen Abschlussprüfung oder Staatsprüfung abgeschlossen wurde. Fachhochschulabsolventen müssen die Promotionseignungsprüfung im Eignungsfeststellungsverfahren nach § 5 bestehen. Der Nachweis erfolgt durch beglaubigte Kopien entsprechender Urkunden und Zeugnisse. Bei Anträgen von Bewerbern, die das Diplom an der Technischen Hochschule/Technischen Universität Ilmenau erworben haben, kann auf die Beglaubigung verzichtet werden. Das Thema der Dissertation muss einer Fakultät der Technischen Universität Ilmenau fachlich zugeordnet werden können. Über die fachlich richtige Zuordnung entscheidet der betreffende Fakultätsrat.

(2) Der Fakultätsrat ist befugt, Nachweise über zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen und/oder fachliche Qualifikationen zu verlangen, wenn der Bewerber nicht ein Studium an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule auf einem zu der betreffenden Fakultät gehörenden Gebiet nachweisen kann. Der Fakultätsrat kann von dem Bewerber den Nachweis über höchstens zwei Fachprüfungen verlangen.

(3) Bei Antragstellern, die im Ausland studiert und dort ihre Prüfungen abgelegt haben, entscheidet der Fakultätsrat unter Berücksichtigung bestehender vertraglicher Vereinbarungen auf staatlicher oder universitärer Ebene und der Äquivalenzempfehlungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der deutschen Bundesländer über die Gleichwertigkeit der Studienleistungen und Prüfungen im Sinne der Absätze 1 und 2. Der Fakultätsrat kann, sofern eine Gleichwertigkeit gemäß Absatz 1 oder 2 nicht gegeben ist, ein nach Art und Umfang zu bestimmendes Studium mit entsprechenden Abschlüssen zur Herbeiführung der Gleichwertigkeit verlangen. Der Umfang des zusätzlichen Studiums darf die Dauer und Anforderungen des Hauptstudiums in demjenigen Studiengang der Technischen Universität Ilmenau nicht überschreiten, dem das Thema der Promotion zuzuordnen ist.

(4) Die gemäß Absatz 2 oder 3 verlangten Leistungsnachweise sind vor der Zulassung zum Promotionsverfahren nach § 8 (2) zu erbringen.

§ 5 - Eignungsfeststellungsverfahren für Fachhochschulabsolventen

(1) Absolventen von Fachhochschulen können einen Antrag auf Feststellung der Eignung für die Zulassung zur Promotion stellen. Der Antrag soll an der Fakultät gestellt werden, an der die Promotion angestrebt wird. Über den Antrag entscheidet eine vom Fakultätsrat eingesetzte Kommission für das Eignungsfeststellungsverfahren (Eignungskommission). Diese besteht aus dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des betreffenden Studienganges, dem das Wissenschaftsgebiet, auf dem der Antragsteller die Promotion anstrebt, zugeordnet werden kann, als Vorsitzendem und drei Prüfungsberechtigten der an diesem Studiengang beteiligten Fakultäten.

- (2) Der Bewerber hat seinem Antrag beizufügen:
- a) einen Lebenslauf mit den Unterlagen über seinen Werdegang, insbesondere das Abschlusszeugnis der Fachhochschule sowie ein Exemplar der Diplomarbeit,
 - b) eine Erklärung, ob er sich bereits an einer Hochschule einer Promotionseignungsprüfung oder einer vergleichbaren Prüfung unterzogen hat,
 - c) ein amtliches Führungszeugnis, sofern der Bewerber nicht im öffentlichen Dienst steht.
- (3) Für das Eignungsfeststellungsverfahren gelten folgende Zulassungsbedingungen:
- a) Der Fachhochschulabschluss muss in der Regel mit einer Gesamtnote von 1,5 oder besser nachgewiesen werden.
 - b) Die Diplomarbeit muss in der Regel mit der Note „Sehr gut“ abgeschlossen worden sein.
- (4) Der Antragsteller muss in jedem Falle eine Promotionseignungsprüfung absolvieren. Diese besteht aus:
- a) zwei Prüfungen aus den Fachprüfungen der Diplomvorprüfung,
 - b) zwei Prüfungen aus den Fachprüfungen der Diplomprüfung.

Die Fächer werden von der Eignungskommission festgelegt, die auch die Promotionseignungsprüfung abnimmt. Eine Fachprüfung der Diplomprüfung muss das Gebiet umfassen, aus dem das Thema der Dissertation gewählt ist. Art, Umfang und Dauer der Prüfungen bestimmt die jeweilige Diplomprüfungsordnung - Besondere Bestimmungen - des Studiengangs der TU Ilmenau, dem das Wissenschaftsgebiet, auf dem der Antragsteller die Promotion anstrebt, zugeordnet werden kann.

(5) Die Prüfungen finden in der Regel zu den Terminen der Prüfungszeiträume statt. Wird ein Prüfungsfach nicht bestanden, kann dieses einmal und grundsätzlich nur zum nächsten Prüfungszeitraum wiederholt werden.

(6) Die Promotionseignungsprüfung muss mit einem Notendurchschnitt von 2,5 oder besser bestanden werden. Dieser berechnet sich aus dem arithmetischen Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Der Antragsteller erhält über das Ergebnis der Promotionseignungsprüfung ein Zeugnis, aus dem hervorgeht, in welchen Fächern er geprüft wurde, welche Einzelnoten und welche Gesamtnote er erzielt hat.

§ 6 - Promotionsgesuch und Annahme als Doktorand

(1) Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 4 oder § 5 erfüllt und die Anfertigung einer Dissertation beabsichtigt, kann schriftlich bei der für sein Fachgebiet zuständigen Fakultät unter Angabe des für die Dissertation geplanten Themas die Annahme als Doktorand beantragen (Promotionsgesuch). Der Antragsteller kann vorher die Bereitschaft eines Professors, Hochschul- oder Privatdozenten zur wissenschaftlichen Betreuung der Dissertation einholen und mit ihm den Arbeitstitel sowie den Umfang der Dissertation abstimmen. Die Vereinbarung sowie die nach § 4 oder § 5 geforderten Unterlagen sind diesem Promotionsgesuch beizufügen.

(2) Das Promotionsgesuch ist an den Dekan der jeweiligen Fakultät zu richten. Der Fakultätsrat entscheidet innerhalb von zwei Monaten über den Antrag des Bewerbers. Den Betroffenen ist Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung des Promotionsgesuches ist zu begründen.

(3) Mit der Annahme als Doktorand ist die einvernehmliche Zuordnung zu einem Professor, Hochschul- oder Privatdozenten als dem wissenschaftlichen Betreuer und die Verpflichtung der Fakultät verbunden, Unterstützung bei der Erstellung der Dissertation zu gewähren und für die Bewertung der Dissertation Gutachter zu bestellen, wenn die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 1 gegeben sind. Allein aus der Annahme als Doktorand ergibt sich kein Anspruch auf Eröffnung des Promotionsverfahrens gemäß § 8.

§ 7 - Promotionsantrag

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren ist schriftlich an die zuständige Fakultät zu richten. Dem Promotionsantrag sind beizufügen:

1. Erklärung, dass dem Antragsteller die geltende Promotionsordnung bekannt ist,
2. die nach § 4 notwendigen Unterlagen, falls diese noch nicht bei der Fakultät vorliegen,
3. Lebenslauf, der insbesondere Angaben über den wissenschaftlichen Werdegang enthält,
4. Liste der wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
5. vier maschinenschriftliche oder gedruckte Exemplare der Dissertation sowie 15 Exemplare der Thesen zur Dissertation,
6. die Erklärung gemäß Anlage 1 zu dieser Ordnung,
7. Amtliches Führungszeugnis,
Die Vorlage ist nicht erforderlich, wenn der Bewerber im öffentlichen Dienst angestellt ist.
8. Nachweis über die Zahlung der Promotionsgebühr gemäß der Gebührenordnung der TU Ilmenau.

(2) Dem Antrag kann ein begründeter Vorschlag für die zu benennenden Gutachter beigefügt werden.

§ 8 - Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Der Dekan der Fakultät prüft den Promotionsantrag und stellt fest, ob die Voraussetzungen nach § 4 und § 5 erfüllt sind. Ist dies der Fall, legt er den Promotionsantrag unverzüglich dem Fakultätsrat zur Beratung und Entscheidung vor.

(2) Stimmt der Fakultätsrat dem Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren zu, so bestellt er eine Promotionskommission. Diese besteht aus einem Vorsitzenden, den Gutachtern und zwei weiteren Mitgliedern der Technischen Universität Ilmenau. Die Promotionskommission entscheidet über die Annahme, Änderung oder Ablehnung einer Dissertation, trifft Entscheidungen für die Verteidigung und das Rigorosum, bewertet die Pro-

motionsleistungen und legt eventuelle Auflagen für die Veröffentlichung der Dissertation fest.

(3) Die Dissertation wird durch drei Gutachter beurteilt.

(4) Der Vorsitzende der Promotionskommission muss Mitglied des Fakultätsrates sein. Ein Gutachter ist Mitglied der Gruppe der Professoren der Fakultät, die anderen Gutachter sind promovierte Wissenschaftler der TU Ilmenau oder anderer Einrichtungen. Mindestens ein Gutachter sollte nicht der TU Ilmenau angehören. Es dürfen nicht zwei Gutachter dem gleichen Fachgebiet der TU Ilmenau angehören. Alle Mitglieder der Promotionskommission müssen promoviert sein.

(5) Die Besonderen Bestimmungen (BB) können zur Anzahl der Gutachter, Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit der Promotionskommission abweichende Regelungen treffen.

(6) Bei Promotionsverfahren von Fachhochschulabsolventen kann ein Mitglied der Promotionskommission ein Professor der Fachhochschule sein, an der der Doktorand sein Diplom erworben hat.

(7) Die Promotionskommission tagt in nichtöffentlicher Sitzung und ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind. Die Entscheidungen der Promotionskommission werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nichts anderes geregelt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Mitglieder sind verpflichtet, über Tatsachen Stillschweigen zu bewahren, die in nichtöffentlicher Sitzung bekannt geworden sind.

(8) Der Dekan der Fakultät unterrichtet den Doktoranden durch einen schriftlichen Bescheid von der Eröffnung des Promotionsverfahrens und teilt ihm die Zusammensetzung der Promotionskommission mit.

(9) Lehnt der Fakultätsrat den Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren ab, so benachrichtigt der Dekan unverzüglich den Antragsteller. Die Ablehnung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Den Betroffenen ist zuvor Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

(10) Der Promotionsantrag kann vor der Entscheidung des Fakultätsrates zurückgenommen werden. In diesem Fall gilt er als nicht gestellt.

§ 9 - Bewertung der Dissertation

(1) Die Gutachter prüfen einzeln und unabhängig voneinander, ob die vorgelegte Dissertation als Promotionsleistung anerkannt oder nicht anerkannt werden kann und beurteilen sie dabei in schriftlichen Gutachten mit dem Prädikat

magna cum laude	= 1 =	sehr gut
cum laude	= 2 =	gut
rite	= 3 =	genügend

non sufficit = 4 = nicht genügend.

Die Besonderen Bestimmungen können eine abweichende Notenskala vorsehen.

(2) Die Gutachten sollen dem Vorsitzenden der Promotionskommission nicht später als drei Monate nach Eröffnung des Promotionsverfahrens vorgelegt werden.

(3) Beurteilen alle Gutachter die Dissertation mindestens mit dem Prädikat „rite“, wird das Promotionsverfahren fortgesetzt.

(4) Beurteilt mindestens ein Gutachter die Dissertation mit „non sufficit“, entscheidet die Promotionskommission über die Fortführung des Promotionsverfahrens. Als Grundlage einer Entscheidung kann sie ein weiteres Gutachten einholen.

(5) Beurteilt die Mehrheit der Gutachter die Dissertation mit „non sufficit“, so ist damit die Dissertation abgelehnt, und das Promotionsverfahren wird nach § 15 Absatz 3 als erfolglos beendet.

(6) Die Gutachten können vom Doktoranden nach Festsetzung des Termins für die wissenschaftliche Aussprache gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 eingesehen werden.

§ 10 - Wissenschaftliche Aussprache

(1) Die wissenschaftliche Aussprache besteht aus einem nichtöffentlichen Teil (Rigorosum) und einem öffentlichen Teil (Verteidigung) und findet in der Regel in deutscher Sprache statt. Es ist nicht notwendig, dass beide Teile am gleichen Tag stattfinden.

(2) Im Rigorosum soll der Doktorand vertiefte Kenntnisse in den mit dem Wissenschaftsgebiet der Dissertation zusammenhängenden Grundlagenfächern nachweisen. Dies geschieht in der Regel auf zwei Gebieten, die von Professoren der TU Ilmenau vertreten werden und von der Promotionskommission unter Berücksichtigung von Vorschlägen des Doktoranden festgelegt werden. Das Rigorosum soll eine Dauer von 30 Minuten je Prüfungsfach nicht überschreiten.

(3) In der Verteidigung soll der Doktorand die wissenschaftliche Aufgabenstellung, seinen methodischen Ansatz und seine Schlussfolgerungen darlegen und zeigen, dass er in der Lage ist, die Problemstellung und die Ergebnisse seiner Dissertation angemessen zu bewerten, in die zugeordneten Fachgebiete einzuordnen und weiterführende Aufgabenstellungen anzugeben. Voraussetzung für die Zulassung zur Verteidigung ist der Abschluss des Rigorosums mindestens mit dem Prädikat „rite“. Die Verteidigung besteht aus einem Vortrag des Doktoranden über die Dissertation und einer sich anschließenden Diskussion. Der Vortrag soll eine Dauer von 40 Minuten nicht überschreiten. Die Diskussion wird vom Vorsitzenden der gemäß § 11 Absatz 3 gebildeten Kommission geleitet. Es können sich alle Anwesenden daran beteiligen. Sie soll eine Dauer von 40 Minuten nicht überschreiten.

§ 11 - Verfahren der wissenschaftlichen Aussprache

(1) Der Vorsitzende der Promotionskommission legt in Abstimmung mit dem Dekan, den Mitgliedern der Promotionskommission und dem Doktoranden die Termine für die beiden Teile der wissenschaftlichen Aussprache fest. Mit der Bekanntmachung des Termins für die Verteidigung ist zu gewährleisten, dass die Dissertation mindestens zwei Wochen zuvor im Dekanat ausgelegt wird.

(2) Das Rigorosum wird von einer Prüfungskommission durchgeführt, die aus den Vertretern der gemäß § 10 Absatz 2 festgelegten Gebieten und einem Vorsitzenden besteht. Der Vorsitzende wird von der Promotionskommission bestimmt.

(3) Die Verteidigung findet vor mindestens drei Mitgliedern der Promotionskommission und ihrem Vorsitzenden statt. Die Besonderen Bestimmungen können eine abweichende Regelung treffen.

(4) Von beiden Teilen der wissenschaftlichen Aussprache ist je ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll des Rigorosums wird vom bestellten Vorsitzenden der Prüfungskommission und deren Mitgliedern, das Protokoll der Verteidigung wird vom Vorsitzenden und den anwesenden Mitgliedern der Promotionskommission unterzeichnet.

(5) Versäumt der Doktorand unentschuldigt einen Termin der wissenschaftlichen Aussprache, so muss er spätestens eine Woche nach Wegfall des Hinderungsgrundes glaubhaft machen, dass sein Versäumnis unverschuldet war. Andernfalls gilt § 15 Absatz 2.

(6) Die Teilnehmer der Verteidigung sind in einer Anwesenheitsliste zu vermerken.

§ 12 - Bewertung der wissenschaftlichen Aussprache

(1) Die Bewertung des Rigorosums erfolgt unmittelbar nach dessen Abschluss durch die Prüfungskommission in nichtöffentlicher Sitzung nach folgender Skala:

magna cum laude	= 1 =	sehr gut
cum laude	= 2 =	gut
rite	= 3 =	genügend
non sufficit	= 4 =	nicht genügend.

Die Besonderen Bestimmungen können eine abweichende Notenskala vorsehen. Die Bewertung wird dem Doktoranden bekannt gegeben. Im Fall eines „non sufficit“ geschieht das schriftlich und wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung verbunden. Wird das Rigorosum mit „non sufficit“ bewertet, entscheidet die Promotionskommission auf Antrag des Doktoranden über eine einmalige Wiederholung. Der Antrag ist innerhalb von 3 Monaten zu stellen.

(2) Die Bewertung der Verteidigung erfolgt in entsprechender Anwendung von Absatz 1 Satz 1 bis 6 durch die Promotionskommission in der Zusammensetzung nach § 11 Absatz 3.

§ 13 - Gesamtbewertung des Promotionsverfahrens

(1) Auf der Grundlage der Bewertungen von Dissertation, Rigorosum und Verteidigung entscheidet die Promotionskommission im Anschluss an die Bewertung der Verteidigung, ob die Promotion vollzogen werden kann und vergibt das Gesamtprädikat unter Berücksichtigung einer Gewichtung nach folgender Skala:

summa cum laude	=	ausgezeichnet
magna cum laude	=	sehr gut (1)
cum laude	=	gut (2)
rite	=	genügend (3)

Das Gesamtprädikat wird durch Berechnung des arithmetischen Mittels aus den Bewertungen der Dissertation mit einem Gewichtungsfaktor von 2 und der wissenschaftlichen Aussprache mit einem Gewichtungsfaktor von 1 gebildet. Die Bewertungen der Gutachter für die Dissertation sowie die Bewertungen der beiden Teile der wissenschaftlichen Aussprache gehen je zu gleichen Teilen in die Berechnung ein. Entstehen Zwischenwerte, wird von 1,1 bis 1,5 die Note „sehr gut“, über 1,5 bis 2,5 die Note „gut“ und darüber die Note „genügend“ vergeben. Ergibt die Bewertung eine Note größer als 3,0, so wird die Promotion nicht vollzogen. § 15 Absatz 3 gilt entsprechend.

(2) Das Gesamtprädikat „summa cum laude“ kann erteilt werden, wenn alle Gutachter die Dissertation mit „magna cum laude“ bewertet haben und beide Teile der wissenschaftlichen Aussprache ebenfalls mit „magna cum laude“ beurteilt worden sind.

(3) Die Besonderen Bestimmungen können eine abweichende Notenskala und Bewertung vorsehen.

(4) Der Vorsitzende der Promotionskommission gibt dem Kandidaten das Gesamtprädikat unverzüglich bekannt und informiert den Dekan der Fakultät über das Ergebnis des Promotionsverfahrens.

(5) Die Promotionskommission kann auf Vorschlag der Gutachter Auflagen hinsichtlich der Gestaltung der zu veröffentlichenden Dissertation erteilen.

§ 14 - Veröffentlichung der Dissertation

(1) Bevor die Promotion nach erfolgreich abgeschlossener wissenschaftlicher Aussprache vollzogen werden kann, muss die Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit in angemessener Weise durch Vervielfältigung und Verbreitung unter Berücksichtigung von Auflagen nach § 13 Absatz 5 zugänglich gemacht werden.

Das ist der Fall, wenn der Verfasser unentgeltlich an die Universitätsbibliothek abliefern:

1. 40 Exemplare in Buch- oder Fotodruck (davon ein Exemplar kopierfähig) oder
2. 6 Exemplare (davon ein Exemplar kopierfähig), wenn die Veröffentlichung ungekürzt in einer Zeitschrift erfolgt, oder
3. 6 Exemplare (davon ein Exemplar kopierfähig), wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird, oder
4. 6 maschinenschriftliche Exemplare (davon ein Exemplar kopierfähig) und 40 Kopien

in Form von Mikrofiches oder

5. 6 maschinenschriftliche Exemplare (davon ein Exemplar kopierfähig), wenn die Ablieferung darüber hinaus in einer elektronischen Version erfolgt, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Hochschulbibliothek abzustimmen sind.

Die der Universitätsbibliothek zur Archivierung zu übergebenden Exemplare sind auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier auszudrucken.

Außerdem ist eine Zusammenfassung (Abstract) der Dissertation im Umfang von einer halben bis ganzen DIN A 4-Seite in deutscher und englischer Sprache für den Zweck der Veröffentlichung anzufertigen, die Bestandteil der Dissertationsschrift ist. Für die Verbreitung dieser Kurzfassung erhält die Universitätsbibliothek die Erlaubnis des Doktoranden.

(2) Wird eine Dissertation von einem gewerblichen Verleger herausgegeben und wird dafür ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt, ist eine Anzahl von 40 Exemplaren der Universitätsbibliothek für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.

(3) In den der Universitätsbibliothek zur Verfügung gestellten Exemplaren der Dissertation und in der Zusammenfassung sind der Tag der Einreichung, der Tag der Verteidigung und die Gutachter anzugeben.

§ 15 - Einstellung und Beendigung des Promotionsverfahrens

(1) Der Doktorand kann durch schriftliche Erklärung den Promotionsantrag zurücknehmen, solange noch keiner der Gutachter ein schriftliches Gutachten abgegeben hat. Das Promotionsverfahren wird dann ohne eine Entscheidung über das Promotionsgesuch eingestellt, und dem Antragsteller sind seine Unterlagen einschließlich der zur Begutachtung eingereichten Exemplare der Dissertation zurückzugeben.

(2) Erklärt der Doktorand, dass er auf die Fortsetzung des Promotionsverfahrens verzichtet, nachdem ein schriftliches Gutachten abgegeben worden ist, wird das Promotionsverfahren als erfolglos beendet. Ebenso ist zu verfahren, wenn der Doktorand unentschuldigt einen Termin der wissenschaftlichen Aussprache versäumt. Das Promotionsverfahren wird ebenfalls beendet, wenn der Doktorand die Veröffentlichung der Dissertation nach § 14 unentschuldigt nicht innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach der Verteidigung vorgenommen hat.

(3) Bei Beendigung eines nicht erfolgreichen Promotionsverfahrens erteilt der Dekan dem Doktoranden einen schriftlichen Bescheid. Dem Doktoranden ist in diesem Fall Einsicht in die Akten zu gewähren. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu verbinden. Ein Exemplar der Dissertation bleibt bei den Akten der Fakultät.

(4) Wird vor Aushändigung der Promotionsurkunde festgestellt, dass der Doktorand wesentlich irreführende Angaben gemacht hat, so entscheidet der Fakultätsrat, ob das Promotionsverfahren nach Absatz 3 zu beenden ist. Im Zweifelsfall wird das Verfahren bis zur Klärung ausgesetzt. Dem Doktoranden ist Gelegenheit zu geben, zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen.

§ 16 - Vollzug der Promotion

(1) Der Dekan der Fakultät vollzieht die Promotion mit der Aushändigung der Promotionsurkunde gemäß Anlage 2, sobald der Doktorand die Veröffentlichung nach § 14 abgeschlossen und die Universitätsbibliothek dies schriftlich bestätigt hat.

(2) Die Urkunde enthält: Namen des Doktoranden, Thema, Gesamtprädikat des Promotionsverfahrens, das Datum der Verteidigung, die Unterschriften des Rektors und des Dekans sowie das Siegel der TU Ilmenau.

(3) Mit dem Empfang der Promotionsurkunde erhält der Doktorand das Recht, den von der Technischen Universität Ilmenau verliehenen Doktorgrad zu führen.

§ 17 - Gruppenpromotion

(1) Bei einer Gruppenpromotion legt eine Gruppe von Doktoranden eine gemeinsam verfasste Dissertation vor. Die Gruppenpromotion ist nur zulässig, wenn das Forschungsziel der Dissertation eine Bearbeitung durch eine Gruppe von mehreren Personen erforderlich macht. Die Gruppe darf höchstens aus drei Personen bestehen.

(2) Streben die Doktoranden durch das Promotionsverfahren nicht den gleichen akademischen Grad an oder wollen sie in verschiedenen Fakultäten promovieren, handelt es sich um eine interdisziplinäre Gruppenpromotion. Die Absicht zur interdisziplinären Gruppenpromotion ist zunächst gegenüber dem Senat zu erklären. In diesem Fall wird durch Beschluss des Senats, nach Anhörung der in Frage kommenden Fakultäten, eine Fakultät als organisatorisch federführend für das gesamte Promotionsverfahren bestimmt. Die beteiligten Fakultäten treffen eine Übereinkunft über die Besetzung der Promotionskommission. Die Anzahl der Mitglieder der Promotionskommission gemäß § 8 Absatz 2 erhöht sich um je zwei Mitglieder je zusätzlich beteiligter Fakultät. Die Anzahl der Gutachter erhöht sich um je einen Gutachter bis auf maximal 5. Die Gutachten können sich sowohl auf die ganze Dissertation als auch auf den zuzuordnenden Anteil eines Doktoranden beziehen, wenn gesichert ist, dass mindestens zwei Gutachten je Anteil erstellt werden.

(3) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren gemäß § 7 ist von den Doktoranden gemeinsam zu stellen. In der Dissertation sind bei den einzelnen Kapiteln die alleinigen bzw. federführenden Autoren anzugeben. Ferner ist eine Erklärung beizufügen, aus der hervorgeht, welche Anteile die Mitglieder der Gruppe an den einzelnen Kapiteln der Dissertation haben, so dass die wissenschaftliche Leistung jedes einzelnen Gruppenmitgliedes erkennbar wird und nachprüfbar ist.

(4) Das Rigorosum wird für jedes Mitglied der Gruppe getrennt durchgeführt. Die Verteidigung findet für die Gruppe gemeinsam statt. Jedes Gruppenmitglied soll zunächst in einem 20- bis 30-minütigen Vortrag seinen Beitrag zur gemeinsamen Dissertation ausweisen. Für die folgende Diskussion gilt § 10 Absatz 3, wobei zusätzlich die Besonder-

heiten der Gruppenarbeit behandelt werden können. Die Leistung in der wissenschaftlichen Aussprache wird für die Doktoranden einzeln beurteilt.

§ 18 - Ehrenpromotion

(1) Die Technische Universität Ilmenau kann Wissenschaftlern und verdienstvollen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und der Wirtschaft auf Beschluss eines Fakultätsrates durch Bestätigung des Senates die akademischen Titel „Dr.-Ing. E.h.“, „Dr. rer. nat. h. c.“, „Dr. rer. pol. h. c.“ und „Dr. phil. h. c.“ als Auszeichnung für hervorragende wissenschaftliche und andere schöpferische geistige Leistungen verleihen.

(2) Der Antrag an den Senat erfordert im Fakultätsrat zwei nichtöffentliche Lesungen. In der zweiten Lesung ist ein Beschluss mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Fakultätsratsmitglieder herbeizuführen.

(3) Der Antrag muss enthalten:

- den beruflichen Lebenslauf des Ehrenpromovenden,
- zwei Laudationes,
- eine ausführliche Begründung des Vorschlages.

(4) Die Bestätigung im Senat erfolgt mit einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Senatsmitglieder.

(5) Die Ehrenpromotion wird durch Überreichung einer vom Rektor und dem Dekan der beantragenden Fakultät unterzeichneten und mit dem Siegel der Universität versehenen Promotionsurkunde gemäß Anlage 3 vollzogen. In der Promotionsurkunde sind die Verdienste des Promovenden hervorzuheben. Die Urkunde wird in einer würdigen Veranstaltung, zu der der Rektor, der Senat und die Professoren der Fakultät geladen sind, übergeben.

(6) Alle deutschsprachigen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen werden durch den Rektor der Technischen Universität Ilmenau von der Verleihung informiert.

§ 19 - Entziehung des Doktorgrades

Die Entziehung des Doktorgrades erfolgt nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 20 - Verfahrensvorschriften

(1) Über einen Widerspruch gegen eine Entscheidung im Promotionsverfahren entscheidet der Rektor auf der Grundlage einer Stellungnahme des Fakultätsrates.

(2) Nach § 134 ThürHG findet das Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, soweit diese Ordnung nicht inhaltsgleiche oder entgegenstehende Bestimmungen enthält.

§ 21 - Übergangsregelung

Bewerber, die zur Promotion vor Inkrafttreten dieser Ordnung zugelassen wurden und deren wissenschaftliche Aussprache zu einem Zeitpunkt stattfindet, an dem die vorliegende Ordnung gilt, gelten die Zulassungsvoraussetzungen des § 3 der Promotionsordnung vom 9. Juli 1991 in der Fassung vom 7. Dezember 1993. Das Promotionsverfahren wird nach den Regelungen der §§ 8 bis 17 und 19 bis 20 dieser Ordnung durchgeführt.

§ 22 - In-Kraft-Treten

Diese Promotionsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung, und Kunst folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Technischen Universität Ilmenau vom 9. Juli 1991 außer Kraft.

Ilmenau, den 17. April 2001

Univ.-Prof. Dr.-Ing. habil. Heinrich Kern
Rektor

Anlage 1

Erklärung

Ich versichere, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus anderen Quellen direkt oder indirekt übernommenen Daten und Konzepte sind unter Angabe der Quelle gekennzeichnet.

Bei der Auswahl und Auswertung folgenden Materials haben mir die nachstehend aufgeführten Personen in der jeweils beschriebenen Weise entgeltlich/unentgeltlich¹⁾ geholfen:

1.
2.
3.

Weitere Personen waren an der inhaltlich-materiellen Erstellung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt. Insbesondere habe ich hierfür nicht die entgeltliche Hilfe von Vermittlungs- bzw. Beratungsdiensten (Promotionsberater oder anderer Personen) in Anspruch genommen. Niemand hat von mir unmittelbar oder mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalte der vorgelegten Dissertation stehen.

Die Arbeit wurde bisher weder im In- noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer Prüfungsbehörde vorgelegt.

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass die Unrichtigkeit der vorstehenden Erklärung als Täuschungsversuch angesehen wird und den erfolglosen Abbruch des Promotionsverfahrens zu Folge hat.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

1) Unzutreffendes bitte streichen.

Die

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

verleiht durch diese Urkunde

Herrn/Frau (Titel, Vorname, Name)
geboren am..... in

den akademischen Grad

(Langform des Grades)
((Kurzform des Grades))

nachdem er [sie] in einem ordnungsgemäßen Promotionsverfahren
an der Fakultät für (Name der Fakultät)
durch seine [ihre] Dissertation

(Thema)

seine [ihre] wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen
und das Gesamtprädikat

(Prädikat)

erhalten hat.

Ilmenau, den (Datum der Verteidigung)

Der Rektor

Der Dekan

(Unterschrift)
(Titel, Vorn., Name)

(Prägesiegel)

(Unterschrift)
(Titel, Vorn., Name)

Bewertungsskala: summa cum laude, magna cum laude, cum laude, rite.